

WissensWert

Ausgabe 12/23

Info Journal für Klienten



1. IN EIGENER SACHE

1.1 BESTANDENE PRÜFUNGEN

Eine laufende Aus- und Weiterbildung ist uns ein Anliegen. Wir möchten daher unseren Mitarbeiterinnen **Dilek** und **Edvina** zur bestandenen Lohnverrechner-Prüfung sehr herzlich gratulieren.

1.2 HINWEIS FAHRTENBUCHFÜHRUNG

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass seit **01.01.2023** eine Fahrtenbuchführung für alle Firmenfahrzeuge gilt. Insbesondere gilt diese Regelung nun auch für **Spezialfahrzeuge** (z.B. Baustellen- und Montagebusse). Elektro-PKWs hingegen sind von der Regelung ausgenommen. Genauere Informationen dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

1.3 WEIHNACHTSGRÜSSE

Weihnachten steht vor der Türe und ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir unseren Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

**Frohe Weihnachten und
einen guten Rutsch!**



Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Wichtiges für die Lohnverrechnung 12/23
3. Einkommensteuer
4. Umsatzsteuer
5. Weitere Änderungen
6. Ausweitung Spendenbegünstigung
7. Splitter
8. Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen
9. Last-Minute 31.12.2023

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2. WICHTIGES FÜR DIE LV IM DEZEMBER 2023

2.1 SPEZIALFAHRZEUGE (ZB. BAUSTELLEN- UND MONTAGEBUSSE MIT EINGEBAUTEN WERKZEUGSCHRÄNKEN, ETC.)

- Überprüfung der **Fahrtenbuchführung ab 01.01.2023**, da nun auch für alle Spezialfahrzeuge verpflichtend lt. Gesetzgeber.
- **Meldung Werkverkehr** (= Fahrten des Dienstnehmers von der Firma zur Wohnstätte sowie von der Wohnstätte zur Firma mit dem Spezialfahrzeug) zur verpflichtenden Erfassung am Jahreslohnkonto sowie am Jahreslohnzettel des Dienstnehmers, damit bei der Arbeitnehmerveranlagung keine Pendlerpauschale geltend gemacht werden kann.

Hinweis: Reiner Werkverkehr ist abgabenfrei.

- **Meldung sämtlicher Privatfahrten zur Nacherfassung in LV** mittels eines Sachbezugswertes (Mini-Sachbezug, halber Sachbezug oder voller Sachbezug – je nach Anzahl der Privat-Kilometerleistung).

Hinweis: Anstelle des Ansatzes eines Sachbezugswertes kann der Dienstnehmer auch eine Zahlung in Höhe des Sachbezugswertes leisten. Beim Mini-Sachbezug wären dies € 0,50 bzw. 0,67 Euro/Privat-Kilometer (je nach CO2 Emission).

Achtung: Überschreitet man jedoch im Kalenderjahresschnitt mit den Privat-Kilometern die Hälfte des halben Sachbezugswertes liegt kein Mini-Sachbezug mehr vor und man muss das gesamte Kalenderjahr aufrollen und den halben Sachbezugswert für alle Kalendermonate ansetzen. Genauso verhält es sich, wenn im Kalenderjahresschnitt die Grenze von 6.000 Privat-Kilometern überschritten wird, dann muss eine Aufrollung für das gesamte KJ auf den vollen Sachbezugswert vorgenommen werden. Dies entspricht der gleichen Handhabung wie bisher schon bei den Firmen-PKW's!

2.2 ELEKTRO-FIRMENAUTOS

Trotz Abgabenfreiheit müssen E-Autos **verpflichtend am Jahreslohnkontoblatt** aufscheinen und deshalb in der LV erfasst werden (Ersichtlichkeit nur am Jahreslohnkontoblatt – jedoch nicht auf der mtl. Abrechnung).

Das zur Verfügung gestellte **E-Firmenauto muss beim Dienstnehmer auch auf seinem Jahreslohnzettel** aufscheinen, damit bei der Arbeitnehmer-Veranlagung keinesfalls eine Pendlerpauschale geltend gemacht werden kann – wie bisher schon in der Vergangenheit die gleiche Handhabung nun bei allen Firmenfahrzeugen.

2.3 ORDNUNGSGEMÄSSE FAHRTENBUCHFÜHRUNG

Bitte achten Sie ab Beginn dieses Kalenderjahres besonders auf die ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung Ihrer Dienstnehmer bei allen Ihren Firmenfahrzeugen, um spätere Probleme bei Abgabenprüfungen zu vermeiden – einzige Ausnahme sind E-Fahrzeuge.

3. EINKOMMENSSTEUER – NEUERUNGEN 2024

3.1 ANPASSUNG TARIFSTUFEN

Für die Tarifierhöhung wurden die Eingangsstufe (=„Existenzminimum“) um 9,6% auf € 12.816 und die weiteren **Grenzbeträge der jeweiligen Tarifstufen** [Stufe 2 (20%): € 20.818, Stufe 3 (30%): € 34.513, Stufe 4 (40%): € 66.612, Stufe 5 (48%): € 99.266] angehoben sowie davon abhängige **Absetzbeträge** (Verkehrsabsetzbetrag: € 463, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag: € 752 und Pensionistenabsetzbetrag: € 954) erhöht.

3.2 GEWINNFREIBETRAG (GFB)

Der Gewinnfreibetrag für Einkommensteuerpflichtige erfährt eine Erhöhung. Der Grundfreibetrag wird auf Gewinne bis € 33.000 angehoben, somit können € 4.950 (=15% von € 33.000) automatisch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Maximalbetrag für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag über alle Stufen erhöht sich auf € 46.400.

3.3 LEISTUNGSANREIZ ÜBERSTUNDEN

Mit der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen soll ein Leistungsanreiz geboten werden. In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag auf monatlich € 120 für 10 Überstunden statt bisher € 86 angehoben.

3.4 ANHEBUNG WEITERER STEUERLICHER BEGÜNSTIGUNGEN

- Der **Freibetrag** für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG) sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) wird auf € 400 / Monat erhöht.
- Alle Regelungen betreffend **Homeoffice**, die von 2021 bis 2023 gegolten haben, **gelten ab 2024 unbefristet** weiter (zB Homeoffice-Pauschale).
- Sowohl der **steuerfreie Zuschuss für Kinderbetreuung** wird auf **€ 2.000** pa als auch das Alter des „begünstigten“ **Kindes** von 10 auf **14 Jahre** angehoben. Ab 2024 wird auch ein nachträglicher Kostenersatz durch den Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer anerkannt, wie dies bereits bei der Abwicklung des Öffi-Tickets erfolgt.

3.5 AUSSTRAHLUNG AUF WEITERE (GRENZ)BETRÄGE

Die tarifmäßige Anhebung der Eingangsstufe auf € 12.816 (€ 11.693) ab 1.1.2024 wirkt sich ua auch noch auf folgende Grenzbeträge aus:

- Das **große Arbeitsplatzpauschale** von jährlich € 1.200 steht dann zu, wenn Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit € 12.816 pro Jahr nicht überschreiten. Darunter beträgt das Pauschale € 300.
- **Steuerklärungspflicht** für Einkommen, die keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten und € 12.816 übersteigen.
- Als **außergewöhnliche Belastung** können Krankheitskosten für einen einkommensschwachen (Ehe-)Partner übernommen werden, soweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum des erkrankten (Ehe-)Partner von nunmehr € 12.816 unterschritten würde.

Hinweis: Die Abschaffung der kalten Progression knüpft an den Einkommensteuertarif an. Sie stellt keine generelle Inflationsanpassung aller Beträge im EStG dar. So haben zB Km-Geld, Luxustangente oder Pendlerpauschale andere Wurzeln, nicht die Anknüpfung an den Tarif.

4. UMSATZSTEUER - NEUERUNGEN 2024

4.1 UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR PHOTOVOLTAIKMODULE

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wird eine befristete Umsatzsteuerbefreiung vom **1.1.2024 bis 31.12.2025** für Lieferung, ig Erwerb und Einfuhr sowie Installation von Photovoltaikmodulen eingeführt. Dabei wird für die Leistung ein **Nullsteuersatz** ohne Verlust des Vorsteuerabzugs angewendet.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die **Lieferung und Installation** erfolgt an den Betreiber, der ig Erwerb bzw die Einfuhr durch den Betreiber.
- Die Installationen müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. Allgemein notwendige Vorarbeiten sind nicht umfasst. Lieferung und Montage der PV-Module samt Zubehör und Speicher gelten als unselbständige Nebenleistung und sind von der umsatzsteuerlichen Begünstigung mitumfasst. Eine Nachrüstung des Speichers oder vorausgehende Leistungen an einen Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz. Auch Kleinunternehmer können als Betreiber gelten.
- Die Engpassleistung beträgt **nicht mehr als 35 KWp**.
- Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden, Gebäuden, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt werden.

5. WEITERE ÄNDERUNGEN

5.1 AUTOBAHNVIGNETTE FÜR 2024

Im Vignettenjahr 2024 gibt es einige Neuerungen. Mit der **1-Tages-Vignette** wird ein neues digitales Vignettenprodukt eingeführt. Künftig ist es möglich, dass die **1-Tages- und 10-Tages-Vignette beim Online-Kauf sofort gültig** sind. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18.Tag nach dem Online-Kauf gültig.

in € inkl 20% USt	Jahr	2-Monate	10-Tage (auch digital)	1-Tag (nur digital)
einspuriges Kfz	38,50	11,50	4,60	3,40
mehrspuriges Kfz bis 3,5 TzGM	96,40	28,90	11,50	8,60

Hinweis: Denken Sie daran, bis spätestens 13.1.2024 die Jahresvignette online zu kaufen!

5.2 ORF-BEITRAG

Der **neue ORF-Beitrag gilt nun auch für Unternehmen**. In Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht müssen Unternehmen pro Betriebsstätte und Gemeinde gestaffelt einen oder mehrere ORF-Beiträge bezahlen. Bei Privatpersonen wird auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Wird das Unternehmen von zuhause aus betrieben, ist der ORF-Beitrag an der gemeldeten Betriebsstätte zu entrichten. In diesem Fall ist weder für den Unternehmer persönlich noch für andere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Betriebsstätte wohnen, ein zusätzlicher Beitrag für den privaten Bereich zu entrichten. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) werden als Privatperson ORF-beitragspflichtig.

Die **Höhe des ORF-Beitrags** ist für die Jahre 2024-2026 mit **€ 15,30 / Monat** (€ 183,60 pa) festgesetzt. Für Unternehmen gilt eine Staffelung abhängig von der Summe der Arbeitslöhne, die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer sind.

Hinweis: Als Dienstnehmer gelten auch freie Dienstnehmer und wesentlich Beteiligte.

Zur Klarstellung des Begriffs „**Betriebsstätte**“ wird festgehalten, dass mit einem **Homeoffice** keine Betriebsstätte des betreffenden Mitarbeiters bewirkt wird und folglich auch kein zusätzlicher ORF-Beitrag für den Unternehmer anfällt.

KommSt-BMGI bis €	1,6 Mio	3 Mio	10 Mio	50 Mio	90 Mio	über 90 Mio
Anzahl / Mon ORF-Beitrag	1	2	7	10	20	50

Der monatliche ORF-Beitrag ist mit der Anzahl von 100 gedeckelt. Somit sind im Höchstfall von einem Unternehmer € 1.530 / Monat abzuführen.

Die **Anmeldung** zum ORF-Beitrag hat an die ORF-Beitrags Service GmbH zu erfolgen und ist nur notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung vorliegt. Aufrechte GIS-Meldungen und aufrechte SEPA-Aufträge werden unter Anpassung des eingezogenen Betrages weitergeführt. Die Daten zur Bemessungsgrundlage erhält die Gesellschaft in weiterer Folge automatisiert vom BMF unter Einhaltung des Datenschutzes. Andernfalls müssen Unternehmen ihrer **Meldepflicht bis zum 15.4.2024** bei der ORF-Beitrags Service GmbH nachkommen. Die mit der Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tage ab Zustellung fällig. Meldeverstöße können mit Verwaltungsstrafen von bis zu € 2.180 bestraft werden.

Hinweis: Nur wenn der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird und auf Wunsch des Beitragsschuldners werden Bescheide über die Beitragsfestsetzung ausgestellt. Gegen die von der ORF-Beitrags Service GmbH erlassenen Bescheide kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5.3 ERHÖHUNG DIENSTGEBERABGABE FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Mit dem Ziel, dass die Beschäftigung von mehreren geringfügigen Beschäftigten für Dienstgeber nicht günstiger ist als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer, kommt es ab 1.1.2024 zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe. Diese umfasst bislang die DG-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. **Neu hinzu kommt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3%**. Die DG-Abgabe ist dann zu entrichten, wenn die Summe der Beitragsgrundlage aus **geringfügig Beschäftigten den monatlichen Betrag von € 777,66** übersteigt. Bei ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen beträgt die **DG-Abgabe 20,5%**, gekürzt um den UV-Beitrag von 1,1% bei über 60-jährigen DN.

Die Mehreinnahmen fließen in den Topf der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Dies erlaubt eine sehr geringfügige **Senkung des Arbeitslosenbeitrags um 0,1%**. Ab 1.1.2024 sind das **5,9%** (6%), jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen.

6. AUSWEITUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Im Parlament liegt die Regierungsvorlage des **Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023** (GemRefG 2023) vor. Mit dem Gesetz soll vor allem die **Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet** werden. Spendenbegünstigte Zwecke sollen zukünftig **alle Zwecke** sein, **die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 BAO** anzusehen sind. Dadurch sollen insbesondere auch die Bereiche Bildung und Sport begünstigt werden. Das geplante GemRefG 2023 soll mit 1.1.2024 in Kraft treten und soll unter anderem folgende Bereiche abdecken:

6.1 STEUERFREIHEIT FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN

Um die rund 2,6 Mio ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen, werden **Zahlungen** von gemeinnützigen Organisationen **an ihre Freiwilligen** ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen **einkommensteuerfrei** gestellt. Die Steuerbefreiung betrifft Zahlungen von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Das Gesetz sieht ein **kleines** (bis zu **€ 30/Tag, maximal € 1.000/Jahr**) und ein **großes** (bis zu **€ 50/Tag, maximal € 3.000/Jahr**) **Freiwilligenpauschale** vor.

6.2 SPENDENBEGÜNSTIGTE VEREINE

Spenden an spendenbegünstigte Körperschaften können steuerlich abgezogen werden (als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben). Es gibt **zwei Gruppen** von spendenbegünstigten Körperschaften: Einerseits solche, die einen **begünstigten Zweck** verfolgen und denen mit Bescheid des Finanzamts die Spendenbegünstigung zuerkannt worden ist, und andererseits solche, die namentlich **im Gesetz angeführt sind**.

Die **erste Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften** bilden Vereinigungen mit folgenden begünstigten Zwecken:

- gemeinnützige Zwecke oder
- mildtätige Zwecke oder
- wissenschaftliche Forschungsaufgaben oder
- Entwicklung der Künste oder
- Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung

Durch diese allgemeine Umschreibung der begünstigten Zwecke wird – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – der **Kreis der begünstigten Körperschaften deutlich erweitert**. Dadurch kommen Bereiche neu hinzu, wie etwa Sport, Bildung, Jugendförderung, Förderung der Demokratiebildung.

Die jeweilige Körperschaft hat – unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – mittels eines elektronischen Formulars beim Finanzamt Österreich die **Zuerkennung der Spendenbegünstigung** zu beantragen („Erstantrag“). Mit dem Datum des positiven Bescheids erfolgt die Aufnahme in die **Liste der begünstigten Spendenempfänger**. In den Folgejahren hat die Körperschaft **jährlich** (innerhalb von **9 Monaten** nach Ende eines Rechnungsjahres) dem Finanzamt die **Voraussetzungen für den Weiterverbleib** auf der Liste im Wege eines – wiederum unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – elektronisch zu übermittelndem Formular zu bestätigen.

Hinweis: Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.

Die **zweite Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften** bilden jene Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage Genannten (Universitäten, Nationalbibliothek, Österreichische Museen, freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände, etc) kommen nunmehr insbesondere öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen hinzu.

Spenden an **beide** Gruppen spendenbegünstigter Körperschaften sind – bis zu **10% des Gewinnes** – Betriebsausgaben bzw – bis zu **10% des Gesamtbetrages der Einkünfte** – Sonderausgaben, wenn die Körperschaft die Spenderdaten über FinanzOnline dem Finanzamt bekannt gegeben hat. In diesem Rahmen können bspw auch Sachspenden an Schulen und Kindergärten steuerwirksam geleistet werden.

6.3 ERGÄNZENDE ÄNDERUNGEN IN DER BAO

Eine Änderung der BAO besteht darin, dass die **Ausnahmegenehmigung** für einen **steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb** bzw Gewerbebetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft als erteilt gilt, wenn die **Umsätze nicht über € 100.000** (bisher € 40.000) hinausgehen.

7. SPLITTER

7.1 SENKUNG DER MINDESTKÖRPERSCHAFTSTEUER AB 1.1.2024

Der Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 sieht vor, das Mindeststammkapital einer GmbH generell **auf € 10.000 zu senken**. Damit entfällt die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs. Die Mindest-KöSt für eine GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, derzeit also 5% von € 35.000 = € 1.750 pa. Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000 beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH künftig generell **€ 500 pa**. Dies wird mit den KöSt-Vorschreibungen **2024** für alle GmbHs umgesetzt werden.

Hinweis: Für bestehende GmbHs mit einem Stammkapital von € 35.000 wird daher keine Kapitalherabsetzung notwendig sein, um in den Genuss der niedrigen Mindestkörperschaftsteuer zu kommen, da diese sich nicht an der Höhe des tatsächlichen Stammkapitals orientiert, sondern am gesetzlichen Mindestkapital.

7.2 EINLAGEN VON GRUNDSTÜCKEN IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

Seit Einführung der ImmoESt im Jahr 2012 beurteilt die Finanzverwaltung die Einlagen in Personengesellschaften wie folgt: Es ist festzustellen, in welchem Ausmaß der Einlegende nach dem Einlagevorgang an der Personengesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist („Eigenquote“). Die Beteiligungen der anderen Personen ist die „Fremdquote“. Die Übertragung des Wirtschaftsgutes auf die Personengesellschaft stellt nur im Ausmaß der Eigenquote eine steuerliche Einlage dar. Im Ausmaß der Fremdquote wird hingegen ein entgeltlicher Vorgang (Tausch) angenommen. Im Falle der Einlage eines Grundstücks aus dem Privatvermögen liegt in Bezug auf die Fremdquote eine steuerpflichtige Grundstücksveräußerung vor; deshalb geht insoweit (wenn bisher Altvermögen vorgelegen ist) die günstige Altvermögenseigenschaft verloren.

Mit dem AbgÄG 2023 wurde (mit Wirksamkeit ab 01.07.2023) die der Verwaltungspraxis entsprechende Regelung gesetzlich verankert. Daraus ergibt sich:

- **Gesellschafter verkauft aus Privatvermögen an Personengesellschaft**

Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine Veräußerung vor, im Ausmaß der Eigenquote eine steuerneutrale Einlage.

- **Gesellschafter legt aus Privatvermögen ein gegen Erhöhung seines variablen Kapitalkontos**

Auch hier wird grundsätzlich im Ausmaß der Fremdquote eine Veräußerung angenommen und nur im Ausmaß der Eigenquote eine steuerneutrale Einlage.

Sonderfall: Sind die Mitgesellschafter nahe Angehörige des einbringenden Gesellschafters und führt die Einbringung zu einer Erhöhung der variablen Kapitalkonten sämtlicher Gesellschafter entsprechend ihrer Substanzbeteiligung, wird den Einkommensteuerrichtlinien zufolge die

Übertragung der Fremdquote nicht als Veräußerung, sondern als Schenkung an die anderen Gesellschafter gewertet. Diesfalls ist also die gesamte Einbringung steuerneutral.

- **Gesellschafter legt aus Privatvermögen ein gegen Erhöhung seines Gesellschaftsanteils (Erhöhung des fixen Kapitalkontos)**

Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine Veräußerung vor, die als Tausch angesehen wird. Der gemeine Wert der Fremdquote des eingelegten Wirtschaftsgutes wird daher als Entgelt angenommen. Im Ausmaß der Eigenquote liegt wiederum eine Einlage vor.

Dieser Vorgang kann auch als Zusammenschluss nach Art IV UmgrStG gestaltet werden.

Hinweis: § 32 Abs 3 EStG ordnet generell in Bezug auf die Eigenquote von eingebrachten Wirtschaftsgütern an, Vorsorge zu treffen, dass keine Verschiebung der stillen Reserve und damit keine Verschiebung der Steuerbelastung auf andere Gesellschafter eintritt. Diese Vorsorge kann bspw durch eine Ergänzungsbilanz oder durch das Evidenthalten und Zuordnen der stillen Reserve erfolgen. Die Missachtung dieses Vorsorgeerfordernisses führt allerdings nicht zur Aufdeckung und Steuerpflicht der stillen Reserve, sondern bedeutet nur eine Beeinträchtigung in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

8. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

8.1 ANERKENNUNG EINES ARBEITSZIMMERS TROTZ LAGERUNG VON PRIVATGEGENSTÄNDEN

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines im Wohnungsverband gelegenen Raumes als häusliches Arbeitszimmer ist unter anderem, dass der betreffende Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche bzw berufliche Zwecke genutzt wird. Im gegenständlichen Fall hatte der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer private Gegenstände („Flipperapparat, Transportkoffer, Stereoanlage, Wurlitzer, Jukebox“) gelagert. Das BFG erachtete das als unschädlich. Der VwGH bestätigte dies und wies die vom Finanzamt dagegen erhobene Revision zurück.

8.2 PRIVATE KFZ-NUTZUNG DURCH GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Nützt der wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer einen Firmen-Pkw auch für private Fahrten, hat er bei der Einkommensteuer einen Sachbezug zu besteuern (ausgenommen bei E-Autos). Die Besteuerung kann entweder mit dem Betrag aus der für Arbeitnehmer geltenden Sachbezugswerteverordnung vorgenommen werden oder – wahlweise – mit den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten, die von der GmbH getragen wurden. Die Heranziehung der von der GmbH tatsächlich getragenen Kosten ist aber nur möglich, wenn das exakte Ausmaß der privaten Kfz-Nutzung unzweifelhaft nachgewiesen wird (zB durch ein Fahrtenbuch).

8.3 STRAFVERFAHREN NACH WIEREG GEGEN RECHTSANWALT ALS STIFTUNGSVORSTAND

Nach den Vorgaben des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WIEReG) haben ua Privatstiftungen binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen. Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer der Meldepflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt (Strafen bis zu € 200.000). Im gegenständlichen Fall hat das Finanzamt die beiden Aufforderungen elektronisch in die FinanzOnline-Databox der Stiftung zugestellt. Der Rechtsanwalt als Vorstand der Privatstiftung hat die Databox der Stiftung nicht kontrolliert und daher die Aufforderungen nicht gesehen. Dennoch konnte er wegen der Meldepflichtverletzung bestraft werden.

8.4 EINBRINGUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN EINE GESELLSCHAFT

Der Gesellschafter einer GmbH schloss mit seiner GmbH einen „Einbringungsvertrag“, mit welchem er Grundstücke in die GmbH einbrachte. Der Gesellschafter wertete das eingebrachte Vermögen als Betrieb („gewerblicher Vermietung und Grundstückshandel“) und behandelte die Einbringung als steuerneutral (nach dem Umgründungssteuergesetz). Da aber das Finanzamt darlegen konnte, dass die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht als „Betrieb“ einzustufen war (sondern als bloße Vermögensverwaltung), stellte die Einbringung der Grundstücke einen steuerpflichtigen Tausch dar (nach derzeitiger Rechtslage: ImmoESt-Pflicht für die Übertragung der Grundstücke).

8.5 STEUERPFlicht DES VERMIETERS BEI BAUKOSTENÜBERNAHME DURCH MIETER

Der Eigentümer eines Grundstücks begann mit dem Bau eines Gebäudes. Sodann vermietete er die Liegenschaft, wobei der Mieter verpflichtet wurde, die Kosten für die Fertigstellung des Gebäudes bis zu € 700.000 zu bezahlen. 10 Jahre später entdeckte das Finanzamt, dass diese Kostenübernahme nicht als Mieteinnahme versteuert wurde. Aber das BFG hob die Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung auf, weil der Vermieter – wegen eines Irrtums über die Rechtslage – keine vorsätzliche Abgabenhinterziehung begangen hatte und damit keine hinterzogenen Abgaben vorlagen. Der VwGH bestätigte die Sichtweise des BFG.

8.6 ANTRAG AUF UMSATZBESTEUERUNG NACH VEREINBARTEN ENTGELTEN (SOLL-BESTEUERUNG)

Wer nach den Vorgaben des UStG die Umsatzsteuer nach „vereinnahmten Entgelten“ (Ist-Besteuerung) berechnen muss, kann den Antrag für die Besteuerung nach „vereinbarten Entgelten“ (Soll-Besteuerung) stellen. Ein solcher Antrag auf Berechnung der Steuer nach „vereinbarten Entgelten“ muss allerdings spätestens bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, bis zu welchem die Einreichung der ersten Voranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfolgen hat.

9. LAST MINUTE - 31.12.2023

9.1 SPENDEN

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10% des laufenden Gewinnes bzw bis zu 10% des laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2023 als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2023 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2023 steuerlich geltend gemacht werden.

9.2 GEWINNFREIBETRAG 2023

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2023 auf Ihrem Depot eingebucht sein.

9.3 REGISTRIERKASSEN - JAHRESENDBELEG

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2023 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die Prüfung des Jahresendbeleges mit Hilfe der Belegcheck-App ist bis zum 15.2.2024 Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

9.4 TEUERUNGSPRÄMIE BIS ZU € 3.000

Für 2023 besteht die Möglichkeit der lohnsteuer-, SV- und LNK-freien Auszahlung einer Teuerungsprämie, wobei bis zum Betrag von € 2.000 keine weiteren Voraussetzungen (zB Gruppenmerkmal) erforderlich sind. Die restlichen € 1.000 sind an eine Regelung im Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung geknüpft. Eine Verlängerung der Regelung für 2024 wird erwartet.

9.5 GRUPPENANTRAG

Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der neu zu bildenden Gruppe oder des neu einzubeziehenden Gruppenmitglieds ist der unterfertigte Gruppenantrag dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr ist der Antrag daher bis spätestens 31.12.2023 einzubringen.

9.6 URLAUBSVERJÄHRUNG

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der AG den AN auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, und zwar mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren.

Hinweis: Versenden Sie an alle AN eine entsprechende Aufforderung zum Jahresende.